

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. April 1993

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Oberglatt		0092-0048

1216. Baulinien, Oberglatt

Am 7. November 1988 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. August 1988 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Dorfstrasse, der Hofstetterstrasse, der Rümliangstrasse, der Schmiedestrasse, der Grafschaftsstrasse, der Grundstrasse und am Weg entlang Glatt (Hagackerweg). Die Genehmigung erfolgte mit RRB Nr. 3574/1992; hievon ausgenommen blieb die Baulinienfestsetzung am Hagackerweg, weil die hiegegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde noch hängig war.

Inzwischen hat das Bundesgericht mit Urteil vom 28. Januar 1993 die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen. Da das Festsetzungsverfahren im übrigen ordnungsgemäss durchgeführt wurde und die technische Überprüfung der Restvorlage zu keinen Beanstandungen Anlass gibt, steht ihrer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. In Ergänzung von RRB Nr. 3574/1992 wird der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 16. August 1988 betreffend Festsetzung von Baulinien am Weg entlang Glatt (Hagackerweg) gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (unter Rücksendung des Verkehrsbaulinienplans mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. April 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi